

Boston Scientific Medizintechnik GmbH Ratingen

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2024

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Boston Scientific Medizintechnik GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Boston Scientific Medizintechnik GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wir geben kein Prüfungsurteil zu der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung ab.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die oben genannte Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 6. Juni 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Weigel
Wirtschaftsprüfer

Weidlich
Wirtschaftsprüfer



Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva			31.12.2023 EUR	Passiva			31.12.2023 EUR
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital			51.100,00
Kundenstamm		1,00	1,00	II. Kapitalrücklage			8.806.120,39
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag			11.203.748,39
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.666.310,80	15.462.883,55		IV. Jahresüberschuss			9.973.135,40
	<u>15.666.311,80</u>	<u>15.462.884,55</u>					<u>11.203.748,39</u>
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			30.034.104,18
I. Vorräte				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	48.924.921,00		47.654.647,00
Waren	39.320.898,05	34.305.455,36		2. Steuerrückstellungen	5.179.277,11		2.520.496,26
	<u>39.320.898,05</u>	<u>34.305.455,36</u>		3. Sonstige Rückstellungen	45.764.560,49		43.023.040,58
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							<u>99.868.758,60</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.807.585,92	36.914.984,23					<u>93.198.183,84</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	73.010.320,04	62.321.144,45					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.937.538,53</u>	<u>1.964.219,92</u>					
	<u>116.755.444,49</u>	<u>101.200.348,60</u>					
III. Guthaben bei Kreditinstituten				C. Verbindlichkeiten			
	153.324,56	0,00		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491.692,61		572.892,26
	<u>156.229.667,10</u>	<u>135.505.803,96</u>		2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.898.650,05		27.313.154,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten				3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 4.928.577,75 (Vj. EUR 5.188.437,62) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 186.996,93 (Vj. EUR 325.902,85)	10.023.914,50		10.194.061,12
	<u>1.930.091,52</u>	<u>1.633.507,91</u>					
	<u>173.826.070,42</u>	<u>152.602.196,42</u>					
				D. Rechnungsabgrenzungsposten			
					42.414.257,16		38.080.107,94
					<u>1.508.950,48</u>		<u>1.262.935,86</u>
					<u>173.826.070,42</u>		<u>152.602.196,42</u>

Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen
Gewinn- und Verlustrechnung für 2024

	EUR	EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	456.903.210,19		408.752.916,02
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	<u>325.009.468,86</u>		<u>286.406.810,83</u>
3. Bruttoergebnis vom Umsatz	131.893.741,33		<u>122.346.105,19</u>
4. Vertriebskosten	106.674.532,19		96.698.492,74
5. Allgemeine Verwaltungskosten	6.519.864,70		5.586.646,52
6. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungs- umrechnung EUR 336.297,40 (Vj. EUR 443.665,80)	485.642,99		505.619,95
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungs- umrechnung EUR 285.829,29 (Vj. EUR 350.122,08)	4.485.105,13		2.947.981,19
	<u>-117.193.859,03</u>		<u>-104.727.500,50</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.771.896,78 (Vj. EUR 0,00)	1.771.896,78		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Abzinsung EUR 872.798,00 (Vj. EUR 832.207,00)	872.798,00		836.164,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>5.611.245,93</u>		<u>5.578.177,51</u>
11. Ergebnis nach Steuern	9.987.735,15		11.204.263,18
12. Sonstige Steuern	<u>14.599,75</u>		<u>514,79</u>
13. Jahresüberschuss	<u>9.973.135,40</u>		<u>11.203.748,39</u>

Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen

Anhang für 2024

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Boston Scientific Medizintechnik GmbH mit Sitz in Ratingen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 75146 eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbenen **immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen. Die durchschnittlichen Nutzungsdauern liegen zwischen 3 – 15 Jahren.

Die **Waren** sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktwerten bilanziert. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; zur Abdeckung des allgemeinen Risikos von Forderungsausfällen werden pauschale Abschläge berücksichtigt.

Bei den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Vorauszahlungen für zukünftige aufwandswirksame Verpflichtungen zeitanteilig abgegrenzt.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der "Heubeck-Richttafeln 2018 G" ermittelt. Für die Abzinsung wurde pauschal der prognostizierte durchschnittliche Marktzinssatz bei einer restlichen Laufzeit von 15 Jahren von 1,90 % (Vj. 1,83 %) verwendet. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 3,0 % (Vj. 3,0 %) und erwartete Rentensteigerungen mit 2,5. % (Vj. 2,5 %) berücksichtigt.

Unter Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wird der sich aus der Änderung der Rückstellungsbilanzierung nach §§ 249 Abs. 1 Satz 1, 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergebende Zuführungsbetrag über den Höchstzeitraum von 15 Jahren gleichmäßig verteilt.

Die **Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, sofern sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung latenter Steuer unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen davon-Vermerke der Währungsumrechnung enthalten sowohl realisierte als auch nicht realisierte Währungskursdifferenzen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 69.896 (Vj. TEUR 58.672) Forderungen aus dem Cash-Pool-Vertrag mit der Boston Scientific International Finance Limited, Galway/Irland, und in Höhe von TEUR 3.115 (Vj. TEUR 3.649) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen gegen den Gesellschafter in Höhe von TEUR 676 (Vj. TEUR 459).

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten einen Betrag in Höhe von TEUR 718 (Vj. TEUR 817) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Dieser resultiert aus einer Rückdeckungsversicherung, die kein Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 HGB darstellt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen Vorauszahlungen für die Unterstützungskasse.

Aktive latente Steuern

Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 31,225 % zugrunde gelegt. Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus Bilanzdifferenzen bei Personalrückstellungen, insbesondere für Pensionen. Die aktiven latenten Steuern wurden nicht aktiviert.

Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Gewinn-/Verlustvortrag	11.203.748,39	10.100.356,39
Dividendenausschüttung	0,00	-10.100.356,39
Jahresüberschuss	<u>9.973.135,40</u>	<u>11.203.748,39</u>
	<u>21.176.883,79</u>	<u>11.203.748,39</u>

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der noch in künftigen Perioden anzusammelnde Fehlbetrag gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB beträgt TEUR 0 (Vj. TEUR 348).

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt TEUR -566 (Vj. TEUR 778) und unterliegt einer Ausschüttungssperre. Diese kommt nicht zum Tragen, soweit frei verfügbare Rücklagen in mindestens gleicher Höhe vorliegen.

Unter Inanspruchnahme von Art. 28 EGHGB wurden mittelbare Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von TEUR 12.838 nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Kundenboni, Sondervergütungen, ausstehende Rechnungen, Urlaubsansprüche, Reisekosten sowie Jubiläen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der unbesicherten Verbindlichkeiten nach ihren Restlaufzeiten ergibt sich aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel:

Art der Verbindlichkeit	31.12.2024		31.12.2023	
	Restlaufzeit bis 1 Jahr	gesamt TEUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Gesamt TEUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	492	492	573	573
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.898	31.898	27.313	27.313
3. Sonstige Verbindlichkeiten	10.024	10.024	10.194	10.194
	42.414	42.414	38.080	38.080

Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten zwischen 1 und 5 Jahren als auch mit Restlaufzeiten von mehr als 5 Jahren liegen nicht vor.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von TEUR 31.238 (Vj. TEUR 26.889).

Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die außerbilanziellen Geschäfte und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind wie folgt dargestellt:

Art	Zweck	Risiko	Vorteil	Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen
Miete Bürogebäude	Nutzung	Verpflichtung zur regelmäßigen Zahlung von liquiden Mitteln	Vermeidung von Kapitalbindung	TEUR 11.142
Leasing und Miete von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	Nutzung	Verpflichtung zur regelmäßigen Zahlung von liquiden Mitteln	Vermeidung von Kapitalbindung	TEUR 6.229

Die Miet- und Leasingverträge enden zwischen 2025 und 2031.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen wurden nicht durchgeführt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Produktbereich MIP		
Kardiologie	128.271	120.062
Radiologie	70.102	64.086
Endoskopie	57.814	51.789
Neuromodulation	31.678	32.898
Urologie	31.381	30.053
Elektrophysiologie	80.317	54.447
Zwischensumme	399.563	353.335
Produktbereich CRM-Umsatzerlöse		
Herzschrittmacher/Defibrillatoren	47.153	45.422
Zwischensumme	446.716	398.757
Sonstiges	10.187	9.994
	456.903	408.753

Es besteht eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Boston Scientific International S.A., Voisins-le-Bretonneux/Frankreich, geschlossen, aufgrund derer sie für diese bestimmte Dienstleistungen erbringt. Für diese Leistungen erhebt die Gesellschaft eine Servicegebühr einschließlich eines marktüblichen Aufschlags. Für diese Dienstleistungen wurde insgesamt ein Umsatz in Höhe von TEUR 10.187 (Vj. TEUR 8.989) realisiert.

Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

Die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen betragen TEUR 325.009 (Vj. TEUR 286.407). Daraus ergibt sich eine Brutto-Marge in Höhe von 28,9 % (Vj. 29,9 %) der Umsatzerlöse. Die Herstellungskosten entsprechen dem Materialaufwand für bezogene Waren.

Personalaufwand

Der in den Vertriebskosten und allgemeinen Verwaltungskosten ausgewiesene Personalaufwand in Höhe von TEUR 81.217 (Vj. TEUR 76.365) beinhaltet Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 68.698 (Vj. TEUR 64.836) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von TEUR 12.519 (Vj. TEUR 11.529). Die Aufwendungen für Altersversorgung betrugen TEUR 3.273 (Vj. TEUR 3.132).

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 143 (Vj. TEUR 62) enthalten. Diese resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 348 (Vj. TEUR 348) enthalten. Diese resultieren in Höhe von TEUR 348 (Vj. TEUR 348) aus der Anwendung von Art. 66 und Art. 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB (Übergangsvorschriften zum BilMoG) und beziehen sich auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen. Danach wird der Zuführungsbetrag aus der Änderung der Rückstellungsbilanzierung durch BilMoG über einen Zeitraum von 15 Jahren gleichmäßig verteilt.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

- ▶ Herr Vance R. Brown, General Counsel, Ashland, Massachusetts/USA (bis 26. März 2024)
- ▶ Herr Jonathan R. Monson, ehemals Corporate Controller and Chief Accounting Officer, Needham, Massachusetts/USA (bis 26. März 2024)
- ▶ Frau Emily Marie Woodworth, Corporate Controller and Chief Accounting Officer, Southborough, Massachusetts/USA (ab 26. März 2024)

Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen betrug TEUR 137.

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Bezüglich der Angabe der Geschäftsführerbezüge macht die Gesellschaft von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4. HGB Gebrauch.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

Angestellte	609
Auszubildende	2
	<hr/>
	611
	<hr/>

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn teilweise als Dividende an die Gesellschafterin auszuschütten und teilweise auf neue Rechnung vorzutragen.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss (für den kleinsten und größten Teil der Unternehmen) der Boston Scientific Corporation, Marlborough, Massachusetts/USA, als oberste Konzerngesellschaft einbezogen, der am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind keine Steueraufwendungen/-erträge enthalten, welche sich aus dem Mindeststeuergesetz oder vergleichbaren ausländischen Mindeststeuergesetzen für das Geschäftsjahr ergeben.

Nachtragsbericht

Am 20. März 2025 wurden die Anteile der Axonics GmbH von der Gesellschafterin der Axonics GmbH an die Boston Scientific Medizintechnik GmbH übertragen. Am 2. Mai 2025 wurde die Axonics GmbH auf die Gesellschaft verschmolzen.

Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen
Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	01.01.2024 EUR	Anschaffungskosten			31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Kumulierte Abschreibungen			31.12.2024 EUR	Nettobuchwerte	
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zugänge EUR			Abgänge EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Kundenstamm	4.709.230,59	0,00	0,00	4.709.230,59	4.709.229,59	0,00	0,00	4.709.229,59	0,00	1,00	1,00	1,00
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.858.770,32	9.174.958,40	10.272.932,75	33.760.795,97	19.395.886,77	4.661.416,38	5.962.817,98	18.094.485,17	15.666.310,80	15.462.883,55		
	39.568.000,91	9.174.958,40	10.272.932,75	38.470.026,56	24.105.116,36	4.661.416,38	5.962.817,98	22.803.714,76	15.666.311,80	15.462.884,55		

Ratingen, 15. Mai 2025

Emily Marie Woodworth
Geschäftsführerin

Boston Scientific Medizintechnik GmbH, Ratingen

Lagebericht für 2024

Das Unternehmen Boston Scientific Medizintechnik GmbH (Boston) ist ein Unternehmen der weltweit tätigen Boston Scientific Gruppe. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb medizintechnischer Geräte und medizinischer Artikel. Sitz der Gesellschaft ist Ratingen in NRW.

Der Markt, welcher beliefert wird, ist der deutsche Gesundheitsmarkt. Die Beschaffung der Güter erfolgt innerhalb des Konzerns. Die größten Absatzsegmente als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die deutsche Wirtschaft sank im zweiten Jahr in Folge. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt und auch die Wirtschaftsleistung in Deutschland sind um 0,2% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen wie zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau, aber auch unsichere wirtschaftliche Aussichten lassen die deutsche Wirtschaft erneut schrumpfen. (Quelle: DESTATIS Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung vom 15. Januar 2025)

Entwicklung des Marktes in der Medizinbranche

Der Markt für Medizinprodukte hat ein breites Produktspektrum, das von Einwegmaterial über Implantate bis hin zur High-Tech Bildgebung reicht. Der größte Absatzsektor ist der des Krankenhauses.

Die Erträge der Medizintechnik-Unternehmen steigen leicht mit 1,2%. Dies im Vergleich zum Vorjahreswert (ein Anstieg von 4,8%) ein deutlicher Rückgang. Aufgrund anhaltender Kostensteigerungen im Bereich Energie und Personal sowie erhöhte Bürokratie und Regulatorik gehen auch die Investitionen in den Standort Deutschland zurück. Die Forschungsinvestitionen werden zunehmend ins Ausland gelagert. (Quelle: BVMED, Ergebnisse der BV-Med Herbstumfrage 2024 vom 22.10.2024).

Als Hauptgrund werden die steigenden Kosten und die überbürokratische EU-Medizinprodukteverordnung (MDR). Laut dem Bundesverband Medizintechnologie (BVMed) sind daher eine Weiterentwicklung und Verbesserung der MDR, um die Investitionen zu stärken wichtig. Hauptaugenmerk sollte auf weniger Bürokratie, sowie auf einer MedTech-Strategie liegen, um den Standort Deutschland zu stärken und resilient zu gestalten. (Quelle: BVMED, Ergebnisse der BV-Med Herbstumfrage 2024 vom 22.10.2024)

Der digitale Wandel schreitet voran. Am häufigsten werden die digitale Vernetzung bzw. Kommunikation mit den einzelnen Kunden sowie die digitale Prozessoptimierung in verschiedenen Bereichen wie Vertrieb, Produktion sowie Einkauf genannt. Auch wurden elektronischen Abrechnungen sowie elektronische Beschaffungsmaßnahmen in der Praxis häufiger genutzt. (Quelle: BVMED, Ergebnisse der BV-Med Herbstumfrage 2024 vom 22.10.2024)

Nachhaltigkeitsbezogene Aktivitäten gewinnen in der MedTech-Branche weiter an Bedeutung. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die Förderung von Diversität oder ein gleiches Lohngefüge bei Männer und Frauen. (Quelle: BVMED, Ergebnisse der BV-Med Herbstumfrage 2024 vom 22.10.2024)

Entwicklung der Gesellschaft / Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr 2024 um TEUR 48.150 bzw. 11,8% zum Vorjahr gestiegen, damit lag die Umsatzveränderung deutlich über dem Vorjahr und leicht über der Vorjahresprognose. Neben neuen Produkten durch Akquisitionen in der Boston Gruppe haben auch Bestandsprodukten im Bereich der Elektrophysiologie zu einem starken Wachstum beigetragen.

Der Umsatz des Geschäftsbereiches minimal-invasive Produkte (MIP) erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr auf TEUR 399.563 (Vj. TEUR 353.335). In fast allen Divisionen konnte eine Steigerung des Umsatzes erzielt werden. Die höchsten Umsatzwachstüme wurden in den Bereichen Elektrophysiologie um 47,5%, Endoskopie um 11,6% und Radiologie um 9,4 % erzielt. Nur der Bereich der Neuromodulation sank um 3,7%.

Die Steigerung im Bereich Elektrophysiologie ist insbesondere auf eine hohe Nachfrage im Bereich der Farapulse Disposables (Verbrauchsmaterialen) zurückzuführen.

Treiber des Anstiegs im Bereich der Endoskopie um 11,6% ist im Wesentlichen der Bereich der Endobariatrie, die durch die Acquisition der Apollo Endosurgery aus 2023 in das Produktportfolio aufgenommen wurde.

Der Bereich der Radiologie ist insbesondere im Bereich der Produktgruppe Vascular deutlich angestiegen.

Der Bereich Neuromodulation ist im Jahr 2024 leicht rückläufig. Haupttreiber war hier die Produktgruppe DBS aufgrund intensiver Konkurrenz in diesem Geschäftsfeld.

Ergebnis der Gesellschaft / Mitarbeiter

Die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen betragen TEUR 325.009 (Vj. TEUR 286.407). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem erhöhten Umsatzvolumen. Da der Anstieg der Herstellungskosten leicht über dem Anstieg der Umsatzerlöse liegt, hat sich die Bruttomarge auf 28,9 % (Vj. 29,9 %) verringert und liegt bei TEUR 131.894 (Vj. TEUR 122.346).

Die Vertriebskosten haben sich um TEUR 9.976 erhöht. Wesentliche Treiber waren steigende Personalkosten (TEUR 6.237) aufgrund von steigenden Gehältern bei einer vergleichbaren Mitarbeiterzahl sowie höhere Aufwendungen für Firmenwagen (TEUR 1.496), wobei es sich im Wesentlichen, um höhere operative Kosten wie gestiegene Benzinkosten aufgrund von mehr gefahrenen Kilometern handelt. Ebenfalls sind die Abschreibungen um (TEUR 1.003) gestiegen, und zwar insbesondere durch einen Zugang von medizinischen Geräten.

Die Vertriebskosten betragen 23,3 % vom Umsatz (Vj. 23,7 %) und sind somit etwas geringer gestiegen als die Umsatzerlöse. Die allgemeinen Verwaltungskosten sind um TEUR 933 auf TEUR 6.520 gestiegen. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf eine gestiegene Miete sowie gestiegene Wertberichtigungen auf Forderungen (TEUR 949) zurückzuführen.

Der sonstige betriebliche Aufwand ist im Jahr 2024 um TEUR 1.537 auf TEUR 4.485 gestiegen. Im Jahr 2024 gab es keine Änderung in der Zuordnung der „Head Office Charges“ – also der Kosten, die von der europäischen Zentrale an das Unternehmen für allgemeine Dienstleistungen weiterbelastet wurden. Diese betrugen insgesamt in 2024 TEUR 2.411 (Vj. TEUR 2.011). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen weiterbelasteten Kosten im IC Bereich.

Insgesamt hat die Boston Scientific Medizintechnik GmbH für das Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von TEUR 9.973 erzielt (Vj. TEUR 11.204).

Wie bereits im Vorjahr wurden auch in 2024 Restrukturierungen vorgenommen. Die Kosten betragen TEUR 1.231 (Vj. TEUR 1.407) und setzen sich im Wesentlichen aus Personalkosten zusammen. Diese Kosten entfielen im Wesentlichen auf den Bereich Vertrieb.

Zum Jahresende 2024 betrug die Zahl der Mitarbeiter 636 (Vj. 636).

Vermögenslage

Bei den Vorräten ergibt sich eine Erhöhung um TEUR 5.016 auf TEUR 39.321 im Vorjahresvergleich (Vj. TEUR 34.305). Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen ein höherer Bestand aufgrund steigender Umsatzerlöse sowie höhere Anschaffungskosten aufgrund eines schlechteren EUR/USD-Wechselkurses.

Die Forderungen gegen Dritte sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 4.893 gestiegen. Wesentlicher Faktor ist eine gesteigerte Nachfrage resultierend in höheren Umsatzerlösen und Forderungen. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben sich im Vorjahresvergleich um TEUR 10.689 auf TEUR 73.010 erhöht. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus einer gestiegenen Forderung aus Cash Pooling.

Die Veränderung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresüberschuss von TEUR 9.973. Die Eigenkapitalquote beträgt 17,3 % (Vj. 13,1%).

Die sonstigen Rückstellungen sowie Pensionsrückstellungen haben sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.012 erhöht, was im Wesentlichen auf Erhöhung der Pensionsrückstellungen (+ TEUR 1.270) sowie der Rückstellung für Kundenboni (+ TEUR 764) zurückzuführen ist.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen erhöhten sich um TEUR 4.585 aufgrund der gestiegenen Umsätze und damit einhergehenden erhöhten Einkaufstätigkeit von Vorräten bei verbundenen Unternehmen.

Investitionstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2024 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 9.175 getätigt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um medizinische Geräte in Höhe von TEUR 8.306.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen insgesamt TEUR 4.661.

Finanzlage

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt über die operative Geschäftstätigkeit. Ferner nimmt die Gesellschaft am Cash-Pool System der Boston Scientific Gruppe teil, indem tägliche Zahlungen erfolgen. Zum Jahresende betragen die Forderungen aus dem Cash Pool TEUR 69.896 (Vj. TEUR 58.672).

Risikomanagement

Die Gesellschaft ist in das weltweite Risikomanagement, in dem die Regelungen des Sarbanes-Oxley-Act umgesetzt werden, der Boston Gruppe, unter der Führung der obersten Konzernmutter Boston Scientific Corporation, Marlborough, Massachusetts/USA, integriert. Risiken werden durch regelmäßige Audits der internen Revision sowie Analysen und regelmäßige Berichterstattungen frühzeitig erkannt und gegengesteuert.

Wirtschaftliche Lage

Langfristig gesehen besteht weiterhin ein attraktives Marktumfeld für die Boston Scientific Medizintechnik GmbH und ihr gesamtes Produktportfolio. Daher geht die Gesellschaft auch in 2025 von weiter steigenden Umsatzerlösen sowie einem positiven Jahresergebnis aus.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

(§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Der Gesellschaft sind in der Regel mehr als 500 männliche und weibliche Beschäftigte zuzurechnen. Für das Unternehmen greifen daher die Mitbestimmungsregeln des Drittelpartizipationsgesetzes. Aufgrund des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FFörderG) hat die Gesellschaft als der Mitbestimmung unterliegendes Unternehmen in einer Erklärung zur Unternehmensführung Angaben im Sinne von § 289f. Abs. 2 Nr. 4 HGB zu machen.

Die Angaben betreffen die Festlegung von Zielgrößen und -fristen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, in der Geschäftsführung sowie in den Führungsebenen 1 und 2 unterhalb der Geschäftsführung, das heißt im Fall der Gesellschaft auf der Ebene der sogenannten Directors und auf der Ebene der Manager und Supervisor:

Die Gesellschaft betrachtet die Förderung von Frauen – sowie allgemein die Förderung der Vielfalt und Gleichberechtigung – als wichtige Aufgabe und wird weiterhin daran arbeiten, den Anteil der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Dabei steht nicht die Erfüllung einer Quote im Mittelpunkt, sondern die Gewinnung von talentierten Mitarbeiter:innen auf allen Ebenen. Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass die vielfältige Zusammensetzung von Teams mehr Innovationskraft bietet und zu höherer Produktivität führt. Dabei sollen alle Beschäftigten gleichberechtigt Wertschätzung erfahren, um motiviert ihr Potenzial einbringen zu können.

– Aufsichtsrat:

Die Gesellschaft prüft derzeit die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß Drittelseitengesetz.

– Geschäftsführung:

Zum 31. Dezember 2024 ist eine weibliche Geschäftsführerin bestellt. Zwei der fünf bestellten Prokuristen mit Einzelvertretungsmacht sind weiblich.

– Weitere Führungsebenen:

Auf den Führungsebenen 1 und 2 (unter der Ebene der Geschäftsführung) beträgt die Zielquote, die spätestens bis zum 31. März 2028 erreicht werden soll, jeweils 43 %. Sobald es in der Zukunft zu personellen Veränderungen der Ebenen 1 und 2 kommt, wird die Gesellschaft sich nach besten Kräften bemühen, gezielt geeignete Kandidatinnen in den Auswahlprozess einzubeziehen, um die Zielquote zu erreichen.

Die Gesellschaft versucht dies insbesondere durch geschlechtsneutrale Stellenanzeigen, die Zusammenstellung ausgeglichener Bewerber:innenlisten im Einstellungsprozess, die konzentrierte Entwicklung einer weiblichen Talent Pipeline, die Unterstützung eines internen Netzwerks zur Förderung von weiblichen Beschäftigten und eine weitestmögliche Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle, beispielsweise durch einen hybriden Ansatz und individuelle Teilzeitmodelle.

Ausblick – Chancen und Risiken

Die Liefersituation hat sich in vielen Bereichen deutlich verbessert. Dennoch kann es immer wieder in einzelnen Bereichen dazukommen, dass Lieferungen aufgrund von Personalengpässen oder Ressourcenknappheit verzögert werden. Diese Risiken werden jedoch durch die konzerninterne Einkaufs- und Produktionsstrategie auf ein Minimum reduziert.

Wesentliche Bonitätsrisiken werden vor allem durch ein gezieltes Forderungsmanagement und der regelmäßigen Überprüfung von Kreditlimits entgegengewirkt.

Der Preis- und Wettbewerbsdruck im Gesundheitssektor insbesondere im Bereich von Ausschreibungen ist weiter gestiegen. Die Gesellschaft begegnet diesem mit einer regelmäßigen Verkaufspreis-Überprüfung sowie einer stetigen Neu- und Weiterentwicklung von Produkten. Zusätzlich werden interne Prozesse regelmäßig auf Einsparungspotenzial bzw. Effizienzsteigerung überprüft.

Durch die derzeitigen angedrohten Exportzölle auf Waren aus den USA könnte es bei einigen Produkten zu Preiserhöhungen kommen. Welche Auswirkungen dies auf die Gesellschaft hat und ob diese Preiserhöhung komplett an den Kunden weitergegeben werden können, ist zurzeit noch ungewiss.

Insgesamt werden jedoch die Risiken und die Auswirkungen auf die Lage der Gesellschaft aufgrund des stabilen Konzern-Umfelds und den vorhandenen Maßnahmen als gering angesehen.

Chancen ergeben sich insbesondere durch kontinuierliche Verbesserungen bzw. Erweiterungen des Produktportfolios durch Innovationen bzw. Akquisitionen von Produkten bzw. Unternehmen, die für die Wachstumsstrategie des Boston-Konzern vorteilhaftig sind.

Ein weiterer Fokus der Gesellschaft liegt weiterhin in dem Vorantreiben der Digitalisierung. Neben der Digitalisierung von Eingangsrechnungen sowie von einzelnen Veranstaltungen wird der digitale Vertriebskanal weiterausgebaut. Dadurch können die Produkte telefonisch, vor Ort und auch über digitale Plattformen vertrieben werden, wodurch Produkte schneller und auch nachhaltiger vertrieben werden können.

Zusätzlich ergeben sich durch das Trainingszentrum im Bürogebäude am Düsseldorfer Flughafen Möglichkeiten, Schulungen mit neuestem Equipment in einer modernen Umgebung anzubieten und so mehr Menschen von der Boston-Produktpalette zu überzeugen.

In den ersten drei Monaten liegen die Umsatzerlöse in 2025 über den Umsätzen im Vergleichszeitraum 2024. Ein wesentlicher Wachstumstreiber ist der Bereich Elektrophysiologie, der insbesondere durch den Verkauf von Farapulse Verbrauchsmaterialien stark wächst. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Umsatzerlöse auch in den nächsten Quartalen weiterwachsen werden.

Um die Aufwendungen im Rahmen zu halten, werden Beschaffungsvorgänge effizient und kostengünstig gestaltet sowie weiterhin ein Fokus auf Cash-Management-Maßnahmen gelegt. In Summe wird aufgrund des erwarteten Umsatzanstiegs davon ausgegangen, dass die Aufwendungen leicht über dem Vorjahrsniveau liegen werden.

Insgesamt hat sich die Gesellschaft in 2024 aus Sicht der Geschäftsführung sehr positiv entwickelt. Auch im Jahr 2025 wird Boston versuchen, sich im minimal-invasiven Markt zu behaupten. Für 2025 wird mit einem Umsatzanstieg zwischen 10-15 % geplant.

Eventuelle Risiken durch nicht ausreichende interne Prozesse sind durch SOX-Maßnahmen reduziert/minimiert worden.

Hauptkonkurrenten sind nach wie vor die Firmen Johnson & Johnson, Medtronic, Biotronik, B. Braun und Abbott.

Wir gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass auf Basis der oben angeführten Punkte weiterhin der Fortbestand des Unternehmens gewährleistet ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Liquiditätslage der Gesellschaft weiterhin stabil bleiben wird und im kommenden Jahr eine weitere Ergebnissesteigerung erzielt wird.

Ratingen, 15. Mai 2025

Emily Woodworth

Geschäftsführerin



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.